

Verordnung
des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis
über das
Landschaftsschutzgebiet "Gauangelbachtal"
mit den
flächenhaften Naturdenkmalen

"Feuchtgebiet am Wendehammer"
"Feuchtgebiet im Mainzer"
"Häldenberg" und
"Horrenberger Bahnhof"

Vom 2. März 1989

Auf Grund von §§ 22, 24, 58 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

A.

Allgemeiner Teil (§§ 1 und 2)

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt

Wiesloch, Gemarkung Baiertal und der Gemeinde Dielheim werden zum Landschaftsschutzgebiet und zu flächenhaften Naturdenkmalen erklärt.

Das geschützte Gebiet besteht aus:

1. dem Landschaftsschutzgebiet "Gauangelbachtal" mit den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Wiesloch, Gemarkung Baiertal und der Gemeinde Dielheim, Rhein-Neckar-Kreis,
2. dem flächenhaften Naturdenkmal "Feuchtgebiet am Wendehammer" mit den in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Wiesloch, Gemarkung Baiertal, Rhein-Neckar-Kreis,
3. dem flächenhaften Naturdenkmal "Feuchtgebiet im Mainzer" mit den in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Wiesloch, Gemarkung Baiertal, Rhein-Neckar-Kreis,
4. dem flächenhaften Naturdenkmal "Häldenberg" mit den in § 2 Abs. 5 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Wiesloch, Gemarkung Baiertal, Rhein-Neckar-Kreis, und
5. dem flächenhaften Naturdenkmal "Horrenberger Bahnhof" mit den in § 2 Abs. 6 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Wiesloch, Gemarkung Baiertal, Rhein-Neckar-Kreis.

Es führt als Ganzes folgende Bezeichnung: Landschaftsschutzgebiet "Gauangelbachtal" mit den flächenhaften Naturdenkmalen "Feuchtgebiet am Wendehammer", "Feuchtgebiet im Mainzer", "Häldenberg" und "Horrenberger Bahnhof".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das geschützte Gebiet (Landschaftsschutzgebiet "Gauangelbachtal" und die 4 flächenhaften Naturdenkmale) hat als Ganzes eine Größe von rund 33,19 ha. Es erstreckt sich im wesentlichen längs des Gauangelbaches und umfaßt neben der Talaue die nordöstlich der K 4173 entlangstreichende steile Talflanke, südöstlich des Gauangelbaches Teile der tief gelegenen Flächen zwischen Gauangelbach und landwirtschaftlichem Weg Flst. Nr. 9723 der Gemarkung Dielheim sowie Teile des Seitentales im Gewinn "Schlimmsgrundwiesen". Die nordwestliche Grenze des geschützten Talraumes bildet die Gauangelbachbrücke zwischen K 4173 und Rudolf-Diesel-Straße, die südöstliche Grenze markiert die L 612. Das gesamte geschützte Gebiet umfaßt auf den Gemarkungen Baiertal und Dielheim die Gewanne "Mainzer" (teilw.), "Schlimmsgrundwiesen" (teilw.), "Rohrwiesen" (teilw.), "Kleeloch" (teilw.), "Mühling", "Häldenberg", "Häldenbuckel", "Hälde" und "Erlenbach".

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet "Gauangelbachtal" hat eine Größe von rund 29,13 ha. Es umfaßt die in Abs. 1 beschriebenen Flächen auf den Gemarkungen Baiertal und Dielheim, soweit sie nicht nach den Absätzen 3 bis 6 flächenhafte Naturdenkmale sind.

- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal "Feuchtgebiet am Wendehammer" hat eine Größe von rund 0,43 ha.
Es umfaßt nach dem Stand vom September 1985 auf dem Gebiet der Stadt Wiesloch, Gemarkung Baiertal, die Grundstücke Flst. Nrn. 2207 und 2208.

- (4) Das flächenhafte Naturdenkmal "Feuchtgebiet im Mainzer" hat eine Größe von rund 0,87 ha.
Es umfaßt nach dem Stand vom September 1985 auf dem Gebiet der Stadt Wiesloch, Gemarkung Baiertal, die Grundstücke Flst. Nrn. 2295, 2296, 2297, 2298, 2301 und 2302.
- (5) Das flächenhafte Naturdenkmal "Häldenberg" hat eine Größe von rund 0,5 ha.
Es umfaßt nach dem Stand vom September 1985 auf dem Gebiet der Stadt Wiesloch, Gemarkung Baiertal, die Grundstücke Flst. Nrn. 2340, 2359, 2360 und 2361.
- (6) Das flächenhafte Naturdenkmal "Horrenberger Bahnhof" hat eine Größe von rund 2,26 ha.
Es umfaßt nach dem Stand vom September 1985 auf dem Gebiet der Stadt Wiesloch, Gemarkung Baiertal, die Grundstücke Flst. Nrn. 2327 (teilw.), 2328 (teilw.), 2329 (teilw.) und 2330 (teilw.), 2333 (teilw.) und 2334 (teilw.).
- (7) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mit den in den Absätzen 3 bis 6 näher bezeichneten flächenhaften Naturdenkmalen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 50.000 mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 2) und mit durchgezogener roter Linie (flächenhafte Naturdenkmale gemäß § 2 Abs. 3 bis 6) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 mit durchgezogener grüner, grau angeschummerter Linie (Landschaftsschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 2) und mit durchgezogener roter, flächig schwarz punktierter Linie (flächenhafte Naturdenkmale gemäß § 2 Abs. 3 bis 6) eingetragen.
Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

in Heidelberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

B.

Landschaftsschutzgebiet (§§ 3 bis 6)

§ 3

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes

(1) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes "Gauangelbachtal" (§ 2 Abs. 1) ist

1. den Talcharakter des Gauangelbaches in seinen Grundzügen und den charakteristischen Ausprägungen zu erhalten,
2. die an den naturgegebenen Voraussetzungen orientierte Bodennutzung zu bewahren,
3. den Bestand der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu sichern,
4. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten.

Den Schutzzweck begründende Merkmale des Schutzgebietes sind:

- der tief eingeschnittene, mäandrierende Bachlauf des Gauangelbaches,
- die Talform mit ebener Talsohle und steiler östlicher Talflanke,
- der Uferbewuchs des Gauangelbaches,
- das Nutzungsmosaik und der Bestand von Vegetationselementen wie Wirtschaftsgrünland, Magerrasen, Großseggen-

- ried, Streuobstwiesen, Ufergehölz, Gehölzsukzessionsflächen, Hecken und Wald,
- die Puffer- und Verbindungsfunktion im Sinne des Schutzes und Biotopverbundes zwischen den einzelnen Naturdenkmalen,
 - das Auftreten von geschützten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
 - die wechselfeuchte, zeitweise vernähte Talsohle mit ihren Wasserläufen und die trockenen Hänge.

§ 4

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt für das Landschaftsschutzgebiet

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
 2. Errichtung von Eindriedigungen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
 8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
 9. Betrieb von Motorsport, sowie motorgetriebenen Schlitten;
 10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;

11. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
 12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln;
 14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
 15. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsteilen wie Grünland, Streuobstwiesen und Ufergehölzen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16;
3. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14 und 15;
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

c.

Flächenhafte Naturdenkmale (§§ 7 bis 9)

§ 7

Schutzzweck der flächenhaften Naturdenkmale

- (1) Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals "Feuchtgebiet am Wendehammer" (§ 2 Abs. 3) ist die Erhaltung und Entwicklung des Feuchtgebietes mit seiner an die Standortverhältnisse angepaßten Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten.

- (2) Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals "Feuchtgebiet im Mainzer" (§ 2 Abs. 4) ist die Erhaltung und Entwicklung der Teiche als Amphibienlebensraum einschließlich der Teichvegetation sowie die Erhaltung der angrenzenden wechselfeuchten Grünlandflächen.
- (3) Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals "Häldenberg" (§ 2 Abs. 5) ist die Erhaltung und Förderung des Halbtrockenrasens mit seinem Orchideen- und Obstbaumbestand.
- (4) Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals "Horrenberger Bahnhof" (§ 2 Abs. 6) ist die Erhaltung und Förderung dieses Feuchtgebietes mit seiner vielfältigen Pflanzenwelt und seinem alten Baumbestand als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt.

§ 8

Verbote in den flächenhaften Naturdenkmalen

- (1) In den flächenhaften Naturdenkmalen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihrer Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) In den flächenhaften Naturdenkmalen ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
4. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
5. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- und sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören, Vögel zu beringen sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu bauen, zu errichten, zu betreiben oder mit sich zu führen;
10. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie zu grillen;

12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. zu reiten;
15. auf den Wasserflächen der Gebiete nach § 2 Abs. 3 und 4 schwimmende Anlagen zu betreiben, Stege zu errichten und Modellboote zu betreiben;
16. Flugmodelle zu betreiben;
17. die geschützten Gebiete außerhalb der vorhandenen Wege und Pfade zu betreten;
18. die geschützten Gebiete einschließlich der vorhandenen Wege und Pfade mit Fahrzeugen aller Art -mit oder ohne Motor- zu befahren;
19. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Chemikalien auszubringen oder zu lagern;
20. Gehölze, Hecken, Gebüsch und sonstige Vegetation zu beseitigen, zu zerstören, anderweitig zu beeinträchtigen oder zu ändern.

§ 9

Zulässige Handlungen in den flächenhaften Naturdenkmalen

§ 8 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;

2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß § 8 I sowie § 8 II Nrn. 19 und 20 zu beachten sind. Unbeschadet dessen ist im flächenhaften Naturdenkmal "Feuchtgebiet im Mainzer" die ordnungsgemäße Düngung mit mineralischem Dünger nach Entzug zulässig, soweit daraus keine Schäden für die Teichkette entstehen;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

D.

Schlußteil (§§ 10 bis 13)

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in dem Landschaftsschutzgebiet

a) entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,

b) entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können;

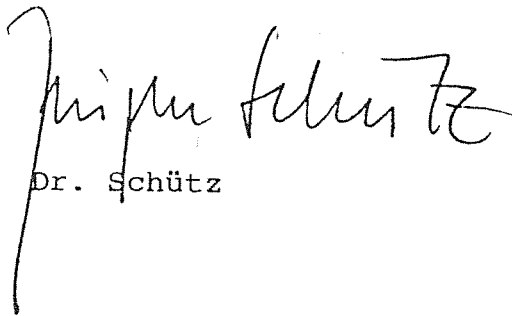
2. in den flächenhaften Naturdenkmälern eine nach § 8 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

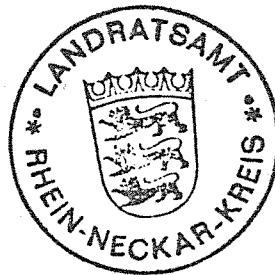
§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidelberg, den 2. März 1989


Dr. Schütz



2. März 1989, 22. 3. 89